



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZREVISION 2021)

Bericht zur Vernehmlassung

Titel:	TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZREVISION 2021)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	1.00
Thema:	Bericht zur Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:		Status:		DruckDatum:	04.11.2019
Ablage/Name:				Registratur:	2019.NWFD.28

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
1.1	Harmonisierungsrechtliche Vorgaben	4
1.2	Anpassungen (an Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich	4
1.3	Weitere vorwiegend redaktionelle Anpassungen	5
1.4	Finanzielle Auswirkungen	5
2	Ausgangslage	5
3	Harmonisierungsrechtliche Vorgaben	6
3.1	Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens	6
3.2	Abzugsfähigkeit von Liegenschaftskosten	6
3.3	Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken	7
3.4	Anpassungen im Steuerstrafrecht	7
4	Anpassungen (an Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich	7
4.1	Kinder-, Unterstützungs- und Versicherungsabzug	7
4.2	Besteuerung von Liquidationsgewinnen	8
4.3	Besteuerung von überwiegend kommerziell tätigen Vereinen und Stiftungen	8
4.4	Vereinfachungen im Steuerbezugssystem	8
4.5	Anpassungen beim Steuererlass und bei der Steuersicherung	9
5	Weitere vorwiegend redaktionelle Anpassungen	10
6	Finanzielle Auswirkungen	10
6.1	Harmonisierungsrechtliche Vorgaben	10
6.2	Anpassungen (an Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich	11
7	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	11
8	Terminplan	22

1 Zusammenfassung

Verschiedene Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sind im kantonalen Steuergesetz umzusetzen. Die bundesrechtlichen Vorgaben betreffen insbesondere Änderungen bei der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens, bei der Abzugsfähigkeit von Liegenschaftskosten und beim Beteiligungsabzug systemrelevanter Banken sowie Anpassungen im Steuerstrafrecht.

Im nicht harmonisierten Bereich sollen als Folge von Entwicklungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen der Kinder-, der Unterstützungs- und der Versicherungsabzug angepasst und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen und kommerziell tätigen Vereinen und Stiftungen geändert werden. Ferner soll der Steuerbezug vereinfacht und der Steuerlass dem Bund angeglichen werden. Hinzu kommen redaktionelle Anpassungen.

1.1 Harmonisierungsrechtliche Vorgaben

Die Änderungen bei der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens bezwecken den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Während ansässige Quellensteuerpflichtige ab einem bestimmten jährlichen Bruttoerwerbseinkommen weiterhin einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegen, sollen neu auch Ansässige unterhalb dieses Schwellenwertes eine NOV beantragen können. Eine NOV beantragen können neu aufgrund eines Bundesgerichtsurteils aber auch sog. quasi-ansässige Quellensteuerpflichtige. Die heutigen Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage sollen dagegen abgeschafft werden.

Bei den Liegenschaftskosten sollen neu auch die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau abzugsfähig sein, und Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (einschliesslich der Rückbaukosten), sollen neu auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden übertragen werden können. Die Ausweitung der Abzugsfähigkeit ist für die Kantone freiwillig. Soweit eine solche jedoch erfolgt, sind die bundesrechtlichen Vorgaben dazu zwingend einzuhalten.

Im Steuerstrafrecht sollen die Verjährungsfristen für die Strafverfolgung und die Sanktionen für Steuervergehen an die – bereits geltenden – Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) angepasst werden.

1.2 Anpassungen (an Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich

Der Kinder-, der Unterstützungs- und der Versicherungsabzug soll den entsprechenden Abzügen auf Bundesebene inhaltlich und formell angeglichen werden. Die Höhe der Abzüge soll dabei aber unverändert bleiben.

Bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen nach definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit soll neu – wie auf Bundesebene – eine Mindestbesteuerung eingeführt werden. Und kommerziell tätige Vereine und Stiftungen sollen wie in anderen Kantonen nicht mehr privilegiert besteuert werden. Sie stehen in einem Wettbewerbsverhältnis mit Kapitalgesellschaften und sollen daher neu der ordentlichen Besteuerung unterliegen.

Ferner soll der Steuerbezug vereinfacht werden. Neu soll es nur noch einen (allgemeinen) Fälligkeitstermin geben für natürliche und juristische Personen sowie einen Vergütungszins für Vorauszahlungen, einen Ausgleichszins für zu viel oder zu wenig bezahlte Steuern und einen Verzugszins auf verspätet bezahlte Steuern. Die bisherigen unterschiedlichen Fälligkeitstermine entfallen wie auch das bisherige komplexe Geflecht von Verzugs-, Vergütungs-, Ausgleichs- und Rückerstattungszinsen. Der Steuerbezug wird damit einfacher und verständlicher. Überdies sollen der Steuererlass und die Steuersicherung (formell) an den Bund angeglichen werden.

1.3 Weitere vorwiegend redaktionelle Anpassungen

Hinzu kommen vorwiegend redaktionelle Anpassungen bei den berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten und bei der Besteuerung von Seeleuten sowie Anpassungen aufgrund der Rechtsprechung und Praxis zu den Rentenversicherungen, zur interkantonalen und internationalen Verlustverrechnung und zu den Abschreibungen, zu den steuerfreien Vermögensübergängen bei Unternehmensfortführung und bei der Besteuerung von (ausländischen) Stiftungen sowie Anpassungen an das neue Rechnungslegungsrecht und bei der Umrechnung von ausländischer Währung in Franken.

1.4 Finanzielle Auswirkungen

Die Möglichkeit für Ansässige und Quasi-Ansässige, bei der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) zu beantragen, bringt tendenziell unbedeutende Mindereinnahmen mit sich. Die weiteren Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) führen zu keinen wesentlichen Mehr- oder Mindereinnahmen oder können nicht beziffert werden, da Kennzahlen dazu fehlen wie bei der Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Liegenschaftskosten. Auch die Anpassungen im nicht harmonisierten Bereich haben finanziell kaum Auswirkungen. Sie wirken sich überwiegend nur in Einzelfällen aus, welche kaum ins Gewicht fallen.

2 Ausgangslage

Änderungen bundesrechtlicher Erlasse in vielen (Rechts-)Bereichen enthalten oft auch Änderungen von Bestimmungen mit (indirekten) Auswirkungen auf das Steuerrecht des Bundes und der Kantone, oder sie ändern (direkt) auch das Steuerrecht des Bundes selbst. Zum Steuerrecht des Bundes zählen insbesondere das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie das *Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)* als verbindliche Rahmengesetzgebung für die kantonalen Steuergesetze.

Bereits mit Beschluss Nr. 736 vom 13. November 2017 hat der Regierungsrat in einem (ersten) Grundsatzentscheid die Umsetzung aktueller bundesrechtlicher Änderungen bzw. Vorgaben im Steuerbereich angeordnet. Der Landrat hat in der Folge am 26. Juni 2019 zunächst die kantonale Umsetzung des in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 angenommenen Bundesgesetzes über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) beschlossen (Steuergesetzrevision 2020). Dagegen wurde ein Gegenvorschlag eingereicht. Dieser entspricht der Landratsvorlage in allen Reformpunkten, ausser in Art. 85 Abs. 1 des Steuergesetzes, in welchem gemäss Landratsvorlage die Gewinnsteuer auf 5,1 Prozent gesenkt und im Gegenvorschlag bei 6 Prozent belassen werden soll. Die Referendumsabstimmung soll am 17. Mai 2020 erfolgen. Zur besseren Lesbarkeit wird im Gesetzestext und in diesem Bericht auf die neuen Bestimmungen gemäss der noch nicht in Kraft stehenden Landratsvorlage abgestellt unter Hinweis auf die Abweichung gemäss Gegenvorschlag.

In einem zweiten Schritt sollen nunmehr *weitere bundesrechtliche Vorgaben* per 1. Januar 2021 im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden, welche inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der eidgenössischen Steuervorlage (STAF) stehen. Neben der Umsetzung harmonisierungsrechtlicher Vorgaben des Bundes stehen auch Anpassungen im nicht harmonisierten Bereich an. Die auf Bundesebene (teilweise) schon in Kraft stehenden Änderungen werden durch das Kantonale Steueramt und die Gemeindesteuerämter kraft Bundesrechts bereits angewandt. Sie sind allerdings auch im kantonalen Steuergesetz noch umzusetzen. Anpassungen ergeben sich auch aus der neueren Rechtsprechung und Steuerpraxis.

3 Harmonisierungsrechtliche Vorgaben

Der Bund legt die Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 129 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101]). Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) bestimmt in Ausführung dieser Verfassungsbestimmung die von den Kantonen zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist (Art. 1 Abs. 1 StHG). Die Kantone haben das Steuerharmonisierungsgesetz sowie die Änderungen dazu in Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden zu vollziehen (Art. 71 Abs. 1 StHG). Sache der Kantone bleibt die Bestimmung der Steuertarife, Steuersätze und Steuerfreibeträge (Art. 1 Abs. 3 StHG).

Die aktuellen Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz sind – mit Ausnahme der Abzugsfähigkeit von Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau – für die Kantone zwingend und in der Steuergesetzgebung auch des Kantons Nidwalden somit entsprechend umzusetzen. Die Änderungen betreffen insbesondere:

- die Möglichkeit für ansässige und sog. quasi-ansässige Quellensteuerpflichtige, eine *nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)* zu beantragen, und die Abschaffung der *Tarifkorrekturen* zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge;
- die Abzugsfähigkeit von *Rückbaukosten* für Ersatzneubauten und die *Übertragungsmöglichkeit* von Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (einschliesslich der Rückbaukosten), auf die zwei nachfolgenden Steuerperioden, wobei die Erweiterung der Abzugsfähigkeit für die Kantone freiwillig ist (falls sie eingeführt wird, sind die bundesrechtlichen Vorgaben dazu jedoch zwingend);
- die Nichtberücksichtigung des Finanzierungsaufwandes und der Forderung in der Bilanz aus konzerninternen weitergegebenen Mitteln von Too-big-to-fail-Instrumenten bei der Berechnung des *Beteiligungsabzuges von systemrelevanten Banken*;
- die Nachführung der *Verjährungsfristen* für die Strafverfolgung und der *Sanktionen* für Steuerergehen im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB).

3.1 Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens

Die Änderungen bei der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens bezwecken u.a. den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen und die Sicherstellung der Einhaltung internationaler Verpflichtungen. Während ansässige Quellensteuerpflichtige ab einem bestimmten jährlichen Bruttoerwerbseinkommen weiterhin einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegen, können neu auch Ansässige unterhalb dieses Schwellenwertes eine NOV beantragen. Eine NOV beantragen können neu aber auch sog. quasi-ansässige Quellensteuerpflichtige. Quasi-Ansässige sind Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz, die ihr Einkommen zu mindestens 90 Prozent aus einer Tätigkeit beziehen, die sie in der Schweiz ausüben. Die Gleichbehandlung dieser Personenkategorien geht auf ein Urteil des Bundesgerichts zurück, in dem erstmals die schweizerische Quellensteuer auf ihre Kompatibilität mit dem Personenfreizügigkeitsabkommen Schweiz-EU überprüft wurde (BGE 136 II 241). Im Übrigen erfolgen zahlreiche rein redaktionelle bzw. formelle Anpassungen in Anlehnung (auch) an die entsprechenden Regelungen auf Bundesebene. Neu soll auch die Bezugsprovision schweizweit vereinheitlicht werden.

3.2 Abzugsfähigkeit von Liegenschaftskosten

Im Rahmen der Energiestrategie 2050 auf Bundesebene wurden zugunsten energiepolitischer Ziele auch steuerliche Massnahmen im Gebäudebereich eingeführt. So sollen bei den Liegenschaftskosten neu auch die *Rückbaukosten* im Hinblick auf einen Ersatzneubau abzugsfähig

sein. Die Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (einschliesslich der Rückbaukosten), können neu auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können. Die entsprechenden Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) sind in den Kantonen nicht zwingend umzusetzen. Soweit ein Kanton solche Massnahmen jedoch einführt, sind die bundesrechtlichen Vorgaben dazu massgebend. Nachdem der Kanton Nidwalden bereits vor Jahren die Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, den Unterhaltskosten gleichgestellt hat, soll dies neu auch für die Rückbaukosten gelten.

3.3 Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken

Damit die Gewinnsteuerbelastung der Konzernobergesellschaft von systemrelevanten Banken unverändert bleibt, wenn diese sog. Too-big-to-fail-Instrumente (TBTF-Instrumente) herausgeben, sollen bei der Berechnung des Nettoertrages aus Beteiligungen der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln von solchen Instrumenten neu nicht mehr berücksichtigt werden. Verhindert werden soll, dass die Ausgabe von TBTF-Instrumenten Auswirkungen auf die Besteuerung der Beteiligungserträge hat. Die Neuerung ist auf systemrelevante Banken beschränkt, um die Ausnahmebestimmung so eng wie möglich zu halten.

3.4 Anpassungen im Steuerstrafrecht

Im Steuerstrafrecht sollen die *Verjährungsfristen* für die Strafverfolgung und die *Sanktionen* für Steuervergehen im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) nachgeführt werden. Das StGB kennt für die Strafverfolgung neu kein Ruhen und keine Unterbrechung der Verjährung und damit auch keine relativen und absoluten Verjährungsfristen mehr, was faktisch eine Verkürzung der Verjährungsfristen zur Folge hat. Die Verjährungsfristen wurden im StGB daher angepasst und die Verjährung tritt neu nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist. Es kann sich also niemand mehr durch das blosses Ergreifen von Rechtsmitteln in die Verjährung retten. Die neue Verjährungsordnung des StGB wurde im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) nachgeführt und ist auch im kantonalen Steuerstrafrecht entsprechend anzupassen (Art. 58 und Art. 60 StHG). Davon nicht betroffen sind die Verjährungsfristen im Nachsteuerverfahren. Ferner sollen auch die Sanktionen für Steuervergehen im Sinne des StGB nachgeführt werden (Art. 59 Abs. 1 StHG). Bei Steuervergehen soll neu insbesondere die Möglichkeit bestehen, eine bedingte Strafe mit einer Busse zu verbinden.

4 Anpassungen (an Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich

Im nicht harmonisierten Bereich sollen als Folge von Entwicklungen auf Bundesebene und in anderen Kantonen der Kinder-, der Unterstützungs- und der Versicherungsabzug angepasst und die Besteuerung von Liquidationsgewinnen und kommerziell tätigen Vereinen und Stiftungen geändert werden. Ferner soll der Steuerbezug vereinfacht und der Steuerlass dem Bund angeglichen werden.

4.1 Kinder-, Unterstützungs- und Versicherungsabzug

Der *Kinder-*, der *Unterstützungs-* und der *Versicherungsabzug* im Kanton Nidwalden (Art. 35 Ziff. 7 und Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 4 sowie Abs. 2) sollen den entsprechenden Abzügen auf Bundesebene (Art. 35 Abs. 1 Bst. a und b DBG) inhaltlich und formell angeglichen werden. Die Höhe des jeweiligen Abzuges soll dabei aber unverändert bleiben, zumal er mit der Steuergesetzrevision 2020 voraussichtlich per 1. Januar 2021 ohnehin angepasst wird. Gegen die Steuergesetzrevision 2020, welche am 26. Juni 2019 vom Landrat verabschiedet wurde, ist das Referendum ergriffen worden. Der eingereichte Gegenvorschlag sieht jedoch dieselbe Erhöhung des Kinderabzuges vor wie der Beschluss des Landrats. Mit der Angleichung an die

bundesrechtlichen Bestimmungen werden im Übrigen nur die Voraussetzungen vereinheitlicht. Dies vereinfacht insbesondere die Anwendung in der Praxis erheblich – administrativ wie technisch. Die unterschiedliche Anwendung der Abzüge bei der direkten Bundessteuer und bei den Kantons- und Gemeindesteuern stiess bei den betroffenen Steuerpflichtigen, insbesondere bei den Konkubinatspaaren, oftmals auf Unverständnis.

4.2 Besteuerung von Liquidationsgewinnen

Bei der Besteuerung von *Liquidationsgewinnen* nach definitiver Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit kennt der Bund – im Gegensatz zum Kanton Nidwalden – eine Mindestbesteuerung von 2 Prozent auf dem Restbetrag der realisierten stillen Reserven (Art. 37b Abs. 2 DBG). Die gleiche Mindestbesteuerung soll neu auch im Kanton Nidwalden gelten. Die Mindestbesteuerung sichert eine angemessene Besteuerung des Restbetrages insbesondere mit Blick auf die privilegierte Besteuerung fiktiver Einkäufe in die berufliche Vorsorge gemäss Art. 42b Abs. 1 Satz 3.

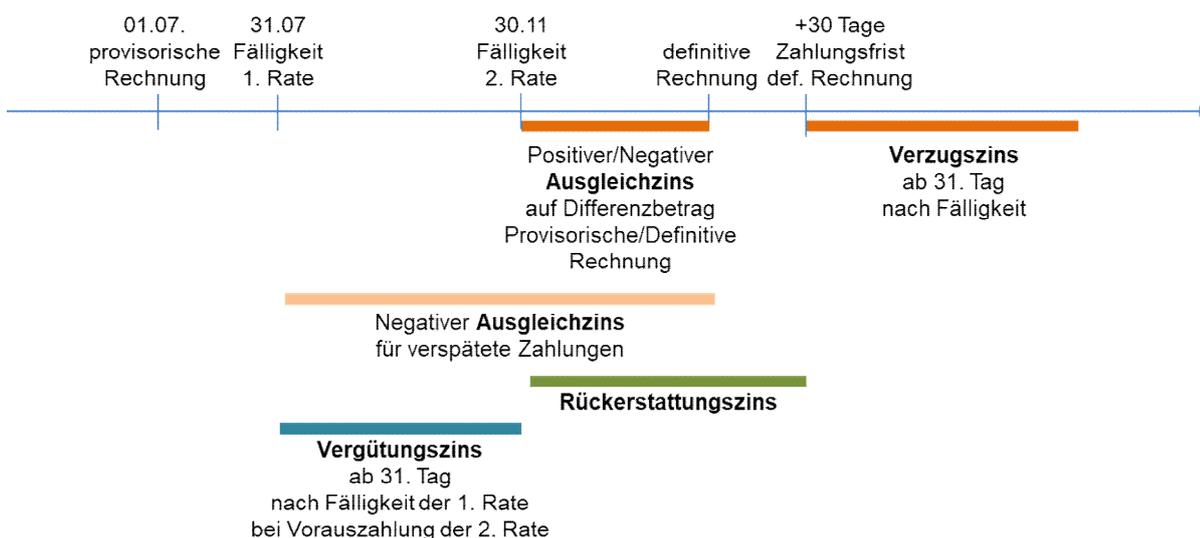
4.3 Besteuerung von überwiegend kommerziell tätigen Vereinen und Stiftungen

Neu sollen auch *Vereine und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit* ordentlich besteuert werden. Kommerziell tätige Vereine und Stiftungen stehen in einem Wettbewerbsverhältnis mit Kapitalgesellschaften und sollen daher – wie in anderen Kantonen auch – nicht mehr privilegiert besteuert werden. Die übrigen (ideellen) Vereine und Stiftung unterliegen dagegen weiterhin der privilegierten Gewinn- und Kapitalbesteuerung.

4.4 Vereinfachungen im Steuerbezugssystem

Das Bezugsverfahren im Kanton Nidwalden nach geltendem Recht ist eine differenzierte Weiterentwicklung des im Kanton seit Jahrzehnten bestehenden Inkassosystems, durchzogen von Nidwaldner "Eigenheiten". Es enthält unterschiedliche Fälligkeiten für natürliche und juristische Personen und ein komplexes Geflecht von Verzugs-, Vergütungs-, Ausgleichs- und Rückerstattungszinsen für zu wenig oder zu viel bzw. verspätet bezahlte Steuern.

Das aktuelle Verzinsungssystem für natürliche Personen (abweichende Regelung für juristische Personen, Direkte Bundessteuer) kann wie folgt dargestellt werden:

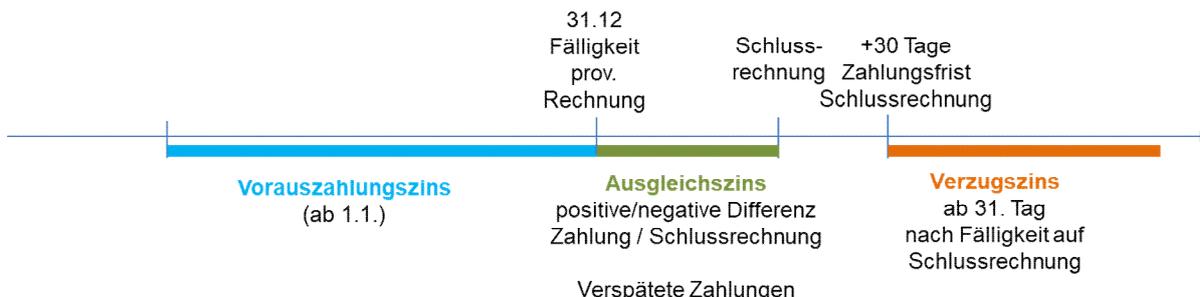


Der Kanton Luzern, der ebenfalls die Software NEST zur Erhebung der Steuern verwendet, kennt einen allgemeinen Fälligkeitstermin per 31. Dezember, und zu viel oder zu wenig bzw. verspätet bezahlte Steuern werden mit einem positiven/negativen Ausgleichszins bzw. mit einem Verzugszins abgegolten. Das Bezugsverfahren im Kanton Nidwalden soll dabei an das

bewährte Bezugsverfahren im Kanton Luzern angeglichen werden. Durch die Anlehnung an ein System, welches bereits bei einem anderen NEST-Kanton seit vielen Jahren erfolgreich im Einsatz ist, können technische und finanzielle Risiken bei der Umsetzung reduziert werden.

Ein modernes Bezugsverfahren soll einfach im Vollzug (für die Steuerverwaltung, respektive den Steuerbezug) und verständlich im Nachvollzug (für den Steuerzahler) sein. Es soll nur *einen allgemeinen Fälligkeitstermin für natürliche und juristische Personen geben und eine übersichtliche und transparente Verzinsung für zu wenig oder zu viel bzw. für verspätet bezahlte Steuern.*

Das vorgesehene neue Verzinsungsmodell für natürliche und juristische Personen (Kantons- und Gemeindesteuern) kann wie folgt dargestellt werden:



Zahlungen oder Gutschriften aus Umbuchung ab dem 1. Januar des Steuerjahres werden mit dem Vorauszahlungszins zugunsten des Steuerkunden verzinst. Übersteigt die Vorauszahlung die mutmasslich geschuldete Steuer, so kann der überschüssende Betrag zurückerstattet werden. Damit wird verhindert, dass die Steuervorauszahlung zur renditeoptimierten Kapitalanlage missbraucht wird.

Zwischen dem 31. Dezember des Steuerjahres und dem späteren Datum der Schlussrechnung kommt ein positiver oder negativer Ausgleichszins auf der Differenz zwischen dem Betrag der Schlussrechnung und dem einbezahlten oder gutgeschriebenen Betrag per 31. Dezember zur Anwendung. Mit dem negativen Ausgleichszins soll (wie bisher) die Zahlungsmoral gefördert und der mögliche Fehlanreiz beseitigt werden, eine zu tiefe provisorische Rechnung zu erwirken. Ebenfalls wie bis anhin sollen verspätete Zahlungen der Schlussrechnung mit einem Verzugszins belastet werden. Die anzuwendenden Zinssätze werden durch den Regierungsrat in einer Verordnung geregelt.

4.5 Anpassungen beim Steuererlass und bei der Steuersicherung

Die Bestimmungen über den *Steuererlass* sollen formell denjenigen auf Bundesebene (Art. 167 ff. DBG) angeglichen werden. Sie umschreiben – wie beim Bund – die Voraussetzungen für den Steuererlass (Art. 241), die Ablehnungsgründe (Art. 241a) und das Verfahren (Art. 242). Inhaltlich umfassen sie die bisherige Regelung und die Erlasspraxis dazu. Eine (formelle) Angleichung an den Bund erscheint sinnvoll, da die kantonale Erlassbehörde neu umfassend auch für den Erlass der direkten Bundessteuer zuständig ist (Art. 167b Abs. 1 DBG). Dementsprechend sollen für Einzelheiten grundsätzlich auch die bunderechtlichen Ausführungsbestimmungen gelten (Art. 242 Abs. 7).

Ferner sollen die bundesrechtlichen Bestimmungen zur *Steuersicherung* (Art. 171-173 DBG) auch für den Kanton Nidwalden übernommen werden. Sie wurden in der Steuerpraxis (für die Direkte Bundessteuer) bisher schon angewendet und betreffen die Zustimmung der Steuerbehörden zur Löschung im Handelsregister (Art. 246a) und zur Eintragung im Grundbuch (Art. 246b) sowie die Hinterlegung des geschuldeten Steuerbetrages als Sicherheit bei einer Vermittlungstätigkeit an Grundstücken (Art. 246c).

5 Weitere vorwiegend redaktionelle Anpassungen

Weitere vorwiegend redaktionelle Anpassungen sowie Anpassungen aufgrund der neueren Rechtsprechung und Steuerpraxis betreffen insbesondere:

- die Abzugsfähigkeit von *berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten*, welche heute in der Steuerverordnung geregelt sind und formell in das Steuergesetz überführt werden sollen (Art. 20 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 30 Abs. 2 Ziff. 6, Art. 35 Ziff. 10, Art. 38 Ziff. 2 sowie Art. 78 Abs. 1 Ziff. 6);
- die Besteuerung von im Ausland wohnhaften *Seeleuten* für Arbeit an Bord eines Schweizer Hochseeschiffes, welche von der (Quellen-)Besteuerung ausgenommen werden sollen (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 8 und Art. 120 Abs. 2);
- die Besteuerung von rückkaufsfähigen *Rentenversicherungen* im Vermögen auch während der Rentenlaufzeit und nicht nur bis zum Beginn des Rentenlaufs (Art. 48);
- die Neuregelung der interkantonalen und internationalen *Verlustverrechnung* und deren Angleichung an die Regelung beim Bund; eine Nachsteuer darf nach einer solchen Verlustverrechnung nicht mehr erhoben werden, wenn in den nachfolgenden Steuerperioden wieder Gewinne erzielt werden (Art. 8 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 und 2 sowie Art. 226);
- *Abschreibungen* auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden; sollen – in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung (Art. 28 Abs. 3 und 62 Abs. 3 DBG) und zur Verhinderung von Missbrauch – nur unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden dürfen (Art. 31 Abs. 4 und Art. 81 Abs. 5);
- die Aufhebung der bisher erbschafts- und schenkungssteuerfreien *Vermögensübergänge* bei Unternehmensfortführung (Art. 157a und Art. 157b); die Zuwendung von Mitarbeiterbeteiligungen unterliegt gemäss Bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich der Einkommenssteuer – die bisherige Regel findet in der Praxis daher keine Anwendung;
- die Aufhebung der Regelungskompetenz des Regierungsrates zur Besteuerung von Zuwendungen an bzw. aus (ausländischen) *Stiftungen* nach dem (verwandtschaftlichen) Verhältnis zwischen Stifter und Destinatär bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Art. 164 Abs. 3); sie verstösst gegen die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts;
- begriffliche Anpassungen an das neue *Rechnungslegungsrecht* (Art. 193 Abs. 2 und 3 und Art. 195); die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung von Geschäftsbüchern richtet sich neu nach Art. 957-958f OR;
- die *Umrechnung* des Reingewinns und des Eigenkapitals in Franken, wenn der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung lautet (Art. 105 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 2); massgebend soll der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode (Reingewinn) bzw. der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode (Eigenkapital) sein.

6 Finanzielle Auswirkungen

6.1 Harmonisierungsrechtliche Vorgaben

Die Möglichkeit für Ansässige und Quasi-Ansässige, bei der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) zu beantragen, bringt unbedeutende Mindereinnahmen mit sich, weil die Option nur genutzt wird, wenn sich eine NOV als steuerlich vorteilhaft erweist.

Aber auch die weiteren Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) haben finanziell kaum Auswirkungen und führen zu keinen wesentlichen Mehr- oder Mindereinnahmen. Sie wirken sich überwiegend nur in Einzelfällen aus, welche kaum ins Gewicht fallen, oder können nicht beziffert werden, da Kennzahlen dazu fehlen wie bei der Ausweitung der Abzugsfähigkeit von Liegenschaftskosten. Keine finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den Änderungen im Steuerstrafrecht.

6.2 Anpassungen (an Bundesrecht) im nicht harmonisierten Bereich

Auch die Anpassungen im nicht harmonisierten Bereich haben finanziell kaum Auswirkungen und führen zu keinen wesentlichen Mehr- oder Mindereinnahmen. Auch diese Änderungen wirken sich überwiegend nur in Einzelfällen aus, welche kaum ins Gewicht fallen. Die finanziellen Auswirkungen durch die Vereinfachungen im Steuerbezugssystem sind ebenfalls gering. Davon ohnehin nicht betroffen sind die Zinssätze. Keine finanziellen Auswirkungen ergeben sich aus den Anpassungen beim *Steuererlass*.

7 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art. 5 Abs. 2 Ziff. 8

Mit Schreiben vom 5. Dezember 1995 ersuchte die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) die Kantone, auf eine Quellenbesteuerung ausländischer Seeleute am Sitz ihrer Schweizer Reederei zu verzichten. Den Reedern drohte wegen der Quellenbesteuerung ein Verlust dieser Seeleute, weshalb sie eine Ausflagung in Erwägung zogen, was zu einer ernsthaften Gefährdung der Schweizer Hochseeflotte geführt hätte. Die Kantone haben sich seither an das Schreiben der ESTV gehalten. Diese rechtlich unbefriedigende Situation wurde mit einer Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 4 Abs. 2 Bst. f und Art. 35 Abs. 1 Bst. h StHG) nunmehr bereinigt. Die Änderungen sind in den Kantonen zwingend umzusetzen. In Art. 5 Abs. 2 Ziff. 8 und Art. 120 Abs. 2 des Steuergesetzes werden im Ausland wohnhafte Seeleute für Arbeit an Bord eines Schweizer Hochseeschiffes somit von der (Quellen-)Besteuerung (auch formell noch) ausdrücklich ausgenommen.

Art. 8 Abs. 1

Siehe die Erläuterungen zu Art. 70 Abs. 1 und 2.

Art. 20 Abs. 3

Siehe die Erläuterungen zu Art. 35 Ziff. 10.

Art. 29 Abs. 1 Ziff. 6

Siehe die Erläuterungen zu Art. 35 Ziff. 10.

Art. 30 Abs. 2 Ziff. 6

Siehe die Erläuterungen zu Art. 35 Ziff. 10.

Art. 31 Abs. 4

Siehe die Erläuterungen zu Art. 81 Abs. 5.

Art. 34 Abs. 2

Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten und Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, steuerlich abgezogen werden. Neu sollen die Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau den Unterhaltskosten gleichgestellt werden (Art. 34 Abs. 2 Satz 2). Und Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen (einschliesslich der Rückbaukosten), sollen neu auf die zwei nachfolgenden

Steuerperioden übertragen werden können, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können (Art. 34 Abs. 2 Satz 3). Die Übertragungsmöglichkeit auf nachfolgende Steuerperioden durchbricht das Periodizitätsprinzip. Der neue Art. 34 Abs. 2 entspricht der Regelung für die Direkte Bundessteuer.

Art. 35 Ziff. 7

Siehe die Erläuterungen zu Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 und 4.

Art. 35 Ziff. 10

Die bisher in der Steuerverordnung geregelte Abzugsfähigkeit von *berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten* soll (formell) in das Steuergesetz überführt werden. Art. 20 Abs. 3, Art. 29 Abs. 1 Ziff. 6, Art. 30 Abs. 2 Ziff. 6, Art. 35 Ziff. 10, Art. 38 Ziff. 2 sowie Art. 78 Abs. 1 Ziff. 6 des Steuergesetzes sind dementsprechend anzupassen bzw. zu ergänzen. Es betrifft dies die natürlichen wie auch die juristischen Personen. Der Regierungsrat erliess seinerzeit die erforderlichen vorläufigen Vorschriften im Rahmen der Steuerverordnung gestützt auf Art. 72r StHG.

Art. 38 Ziff. 2

Siehe die Erläuterungen zu Art. 35 Ziff. 10.

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2

Der *Kinderabzug* für die Kantons- und Gemeindesteuern im Kanton Nidwalden soll demjenigen für die Direkte Bundessteuer (Art. 35 Abs. 1 Bst. a DBG) inhaltlich und formell angeglichen werden. Auch der *Versicherungsabzug* (Art. 35 Ziff. 7) ist dementsprechend anzupassen.

Die Höhe der Abzüge soll dabei aber unverändert bleiben, zumal die Erhöhung von Fr. 5'400 auf Fr. 6'000 voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft tritt. Diese Erhöhung war Gegenstand der Steuergesetzrevision 2020, welche vom Landrat am 26. Juni 2019 beschlossen wurde und gegen welche das Referendum ergriffen wurde; jedoch sieht auch der Gegenvorschlag die Erhöhung des Kinderabzuges vor.

Werden die Eltern getrennt besteuert, so soll der Kinderabzug – wie auf Bundesebene – neu hälftig aufgeteilt werden, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge für das Kind geltend gemacht werden. Eine hälftige Aufteilung erfolgte in diesen Fällen im Kanton Nidwalden bisher nicht. Die Aufteilung des Abzuges ist sachgerecht und entspricht der Praxis auch in anderen Kantonen sowie der Aufteilung des Abzuges für die Direkte Bundessteuer. Eine Aufteilung des Kinderabzuges hat die Aufteilung auch des Ausbildungs- und des Eigenbetreuungsabzuges zur Folge (Art. 39 Abs. 2).

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 4

Der *Betreuungsabzug* im Kanton Nidwalden soll dem *Unterstützungsabzug* auf Bundesebene (Art. 35 Abs. 1 Bst. b DBG) inhaltlich und formell angeglichen werden. Auch der *Versicherungsabzug* (Art. 35 Ziff. 7) ist dementsprechend anzupassen. Die Höhe der Abzüge soll dabei aber unverändert bleiben. Die (inhaltliche) Erweiterung betrifft erwerbsunfähige Personen auch ausserhalb des gemeinsamen Haushaltes.

Art. 42b Abs. 1

Bei der Besteuerung von Liquidationsgewinnen nach definitiver Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit kennt der Bund – im Gegensatz zum Kanton Nidwalden – eine Mindestbesteuerung von 2 Prozent auf dem Restbetrag der realisierten stillen Reserven (Art. 37b Abs. 1 DBG). Die gleiche Mindestbesteuerung soll neu auch im Kanton Nidwalden gelten. Art. 42b

Abs. 1 ist dementsprechend zu ergänzen. Die Mindestbesteuerung sichert eine angemessene Besteuerung des Restbetrages insbesondere mit Blick auf die privilegierte Besteuerung fiktiver Einkäufe in die berufliche Vorsorge gemäss Art. 42b Abs. 1 Satz 3. Der Gesetzestext entspricht im Übrigen der Fassung gemäss Beschluss des Landrates vom 26. Juni 2019, respektive dem in dieser Hinsicht gleichlautenden Gegenvorschlag (noch nicht in Kraft).

Art. 48

Die Regelung, wonach rückkaufsfähige Rentenversicherungen nur vor Beginn des Rentenlaufs mit ihrem Rückkaufswert der Vermögenssteuer unterliegen, ist nach der neueren Rechtsprechung harmonisierungswidrig (BGE 138 II 311). Art. 48 Satz 2 ist daher zu streichen, und Satz 1 ist entsprechend zu ergänzen. Damit unterliegen rückkaufsfähige Rentenversicherungen auch während der Rentenlaufzeit der Vermögenssteuer.

Art. 70 Abs. 1 und 2

Aufgrund der neueren Rechtsprechung und Steuerpraxis ist die interkantonale und internationale *Verlustverrechnung* im Steuergesetz neu zu regeln und der Regelung auf Bundesebene anzupassen. Art. 70 Abs. 1 wie auch Art. 8 Abs. 1 sind daher zu streichen, und Art. 70 Abs. 2 ist an die entsprechende Regelung beim Bund (Art. 52 Abs. 3 DBG) anzugleichen. Eine Nachsteuer darf nach einer Verlustverrechnung nicht mehr erhoben werden, wenn in den nachfolgenden Steuerperioden im andern Kanton bzw. im Ausland wieder Gewinne erzielt werden. Gestrichen werden kann demzufolge auch Art. 226, welcher die Nachbesteuerung in diesen Fällen regelt.

Art. 78 Abs. 1 Ziff. 6

Siehe die Erläuterungen zu Art. 35 Ziff. 10.

Art. 81 Abs. 5

Abschreibungen auf Aktiven, die zum Ausgleich von Verlusten höher bewertet wurden, sollen – in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung (Art. 28 Abs. 3 und Art. 62 Abs. 3 DBG) – nur vorgenommen werden dürfen, wenn die Aufwertungen handelsrechtlich zulässig waren und die Verluste im Zeitpunkt der Abschreibung gemäss Art. 84 Abs. 1 verrechenbar gewesen wären. Die Regelung widerspiegelt die bisherige Steuerpraxis im Kanton Nidwalden, welche sich auf die Steuerumgehung stützt. Sie soll die missbräuchliche Verwendung von Aufwertungen zum Zweck der Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode einschränken. Dasselbe gilt für die selbständige Erwerbstätigkeit (Art. 31 Abs. 4).

Art. 85 Titel und Abs. 1

Neu sollen auch *Vereine und Stiftungen mit überwiegend kommerzieller Tätigkeit* ordentlich besteuert werden. Entsprechend soll der Gewinnsteuersatz der ordentlichen Besteuerung von 5,1% (Landratsvorlage vom 26. Juni 2019), respektive 6% (Gegenvorschlag, sowie heutige Regelung) zur Anwendung kommen und nicht der reduzierte Satz von 1% (Art. 85 Abs. 1). Der Kapitalsteuersatz bleibt bei 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals (Art. 93 Abs. 1 und Art. 98 Abs. 1). Überwiegend kommerziell tätige Vereine und Stiftungen stehen in einem Wettbewerbsverhältnis mit Kapitalgesellschaften und sollen daher – wie in anderen Kantonen auch – nicht mehr privilegiert besteuert werden. Die übrige – grosse Mehrheit – der Vereine und Stiftungen, bei welchen der ideelle Zweck im Vordergrund steht, unterliegen dagegen weiterhin der privilegierten Gewinn- und Kapitalbesteuerung (Art. 91 und Art. 101).

Art. 87 Abs. 5

Mit der Änderung im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 28 Abs. 1^{quater} StHG) zum Beteiligungsabzug bei systemrelevanten Banken soll die Berechnung des Abzuges korrigiert werden, damit die Gewinnsteuerbelastung der Konzernobergesellschaft solcher Banken unverändert bleibt, wenn diese sog. Too-big-to-fail-Instrumente (TBTF-Instrumente) herausgeben. Die Änderungen sind im kantonalen Steuergesetz zwingend umzusetzen. Bei der Berechnung des Nettoertrages werden der Finanzierungsaufwand und die Forderung in der Bilanz aus konzernintern weitergegebenen Mitteln von solchen Instrumenten neu nicht mehr berücksichtigt. Es geht um Pflichtwandelanleihen und Anleihen mit Forderungsverzicht sowie um Schuldinstrumente zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen. Die auf die TBTF-Instrumente entfallenden Zinsaufwendungen sollen nicht mehr Teil des Finanzierungsaufwands sein, der den Beteiligungsabzug kürzt. Und die weitergegebenen Mittel aus den TBTF-Instrumenten sollen in der Bilanz der Konzernobergesellschaft ausgeklammert werden, weil sie den Beteiligungsabzug erhöhen. Ohne Anpassungen ergäbe sich im Ergebnis eine höhere Gewinnsteuerbelastung.

Art. 93 Titel und Abs. 1

Siehe die Erläuterungen zu Art. 85 Titel und Abs. 1.

Art. 98 Titel und Abs. 1

Siehe die Erläuterungen zu Art. 85 Titel und Abs. 1.

Art. 105 Abs. 3

Der Ausdruck "Geschäftsabschluss" bezieht sich auf Art. 104 Abs. 3, wonach in jedem Kalenderjahr ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung zu erstellen ist. Das Eigenkapital muss dabei neu nicht mehr zwingend auf Franken lauten. Die Erhebung der Gewinnsteuer erfolgt dagegen weiterhin in Franken. Der Reingewinn soll zu diesem Zweck mittels des *durchschnittlichen Devisenkurses (für den Verkauf) der Steuerperiode* umgerechnet werden. Dadurch wird berücksichtigt, dass der Gewinn während der Dauer der Steuerperiode erwirtschaftet wurde. Bei unterjähriger Steuerpflicht gilt der durchschnittliche Kurs der Dauer der unterjährigen Steuerperiode.

Art. 106 Abs. 2

Für die Bewertung des Vermögens gilt handels- und steuerrechtlich das Stichtagsprinzip. Dementsprechend ist für die Umrechnung des Eigenkapitals der *Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode* heranzuziehen. Dies gilt auch bei unterjähriger Steuerpflicht. Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Art. 105 Abs. 3.

Art. 111 Abs. 1 und 2

Die Änderungen sind rein redaktionell und lehnen sich an die Formulierung auf Bundesebene an (Art. 83 DBG). Materiell ändert sich nichts. Das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Art. 42a) ist von den Änderungen nicht betroffen.

Art. 112 Abs. 2

Die Änderungen sind vorwiegend redaktioneller Art und lehnen sich an die Formulierung auf Bundesebene an (Art. 84 Abs. 2 DBG). Zusätzlich wird für die Quellenbesteuerung des Er-

werbseinkommens die Bemessungsgrundlage ausgeweitet, indem neu auch die rückvergüteten AHV-Beiträge als steuerbare Leistung von der Quellensteuer erfasst werden (Art. 112 Abs. 2 Ziff. 3).

Art. 113

Neu werden die Grundlagen des Quellensteuerabzuges (bisher in Art. 113 geregelt) und die Ausgestaltung (bisher in Art. 114 geregelt) in einem einzigen Artikel vereint und redaktionell angepasst. Art. 114 kann daher gestrichen werden. Im Übrigen sollen die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu auch im Kanton Nidwalden gelten (Art. 113 Abs. 4).

Art. 114

Siehe die Erläuterungen zu Art. 113.

Art. 115

Diese Bestimmung wird obsolet, weil alle Ansässigen entweder der nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterstellt werden oder einen entsprechenden Antrag stellen können. Die abgeltende Wirkung der Quellensteuer wird neu in Art. 118a Abs. 4 geregelt.

Art. 116 Abs. 2

Die Änderungen sind rein redaktioneller Art und lehnen sich an die entsprechende Formulierung auf Bundesebenen an (Art. 88 Abs. 2 DBG).

Art. 118

Während ansässige Quellensteuerpflichtige ab einem bestimmten jährlichen Bruttoerwerbseinkommen weiterhin einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegen (Art. 118 Abs. 1 Ziff. 1), unterliegen neu auch Quellensteuerpflichtige unterhalb dieses Schwellenwertes einer NOV, wenn sie über Vermögen oder Einkünfte verfügen, die nicht dem Quellensteuerabzug unterworfen sind (Art. 118 Abs. 1 Ziff. 2). Der relevante Schwellenwert richtet sich nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 118 Abs. 2). Die nachträgliche ordentliche Veranlagung gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht (Art. 118 Abs. 5) und bezieht sich auch auf den Ehegatten, mit dem der ansässige Quellensteuerpflichtige in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe lebt (Art. 118 Abs. 3). Die bereits bezogene Quellensteuer wird auf dem gemäss NOV geschuldeten Steuerbetrag zinslos angerechnet (Art. 118 Abs. 6).

Art. 118a

Während ansässige Quellensteuerpflichtige ab einem bestimmten jährlichen Bruttoerwerbseinkommen weiterhin einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegen, können neu auch Ansässige, die diesen Schwellenwert nicht erreichen und nicht über Vermögen oder Einkünfte verfügen, die nicht dem Quellensteuerabzug unterworfen sind, eine NOV beantragen (Art. 118a Abs. 1). Mit dem Antrag ist auch der Ehegatte eingebunden (Art. 118a Abs. 2). Der Antrag muss bis am 31. März des auf das Steuerjahr folgenden Jahres erfolgt sein (Art. 118a Abs. 3). Für Personen, die keinen NOV-Antrag gestellt haben, hat die erhobene Quellensteuer abgeltende Wirkung (Art. 118a Abs. 4). Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage sind dann nicht mehr möglich.

Gliederungstitel vor Art. 120

Gegenüber dem heutigen Gliederungstitel werden die Anknüpfungspunkte für juristische Personen präzisiert.

Art. 120

Die Änderungen lehnen sich an die Formulierung auf Bundesebene an (Art. 91 Abs. 1 DBG). Das vereinfachte Abrechnungsverfahren (Art. 42a) ist von den Änderungen nicht betroffen. Für Art. 120 Abs. 2 siehe die Erläuterungen zu Art. 5 Abs. 2 Ziff. 8.

Art. 121 Abs. 1, 2, 4 und 6

Neu ist für Künstler, Sportler und Referenten nur noch eine Gewinnungskostenpauschale vorgesehen (Art. 121 Abs. 4). Damit sind die Gewinnungskosten abgegolten und die Möglichkeit des Nachweises höherer Kosten entfällt. Ein administrativ bisher sehr aufwändiges Verfahren wird damit wesentlich vereinfacht. Die Höhe der Bruttoeinkünfte, ab welcher die Quellensteuer erhoben wird, richtet sich im Übrigen nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 121 Abs. 6). Und die weiteren Anpassungen sind rein redaktionell.

Art. 122 Abs. 1 und 2

Fliessen Vergütungen anstelle der im Ausland wohnhaften Organe von juristischen Personen einer Drittperson zu, soll auch hier die Quellensteuerpflicht gelten. Damit wird eine Gleichstellung vorgenommen zu den an der Quelle besteuerten Entschädigungen, die einer Drittperson zufließen, welche Tätigkeiten von Künstlern, Sportlern und Referenten organisiert. Die Anpassungen sind rein redaktionell.

Art. 127

Die Begriffsbestimmungen haben sich in der Steuerpraxis als unnötig erwiesen und können aufgehoben werden. Deren Inhalt lässt sich ohne weiteres aus Art. 5 und 67 des Steuergesetzes herleiten.

Art. 128

Für Quellensteuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung. Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage entfallen.

Art. 128a

Die Änderungen bei der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens bezwecken u.a. den Abbau von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Während ansässige Quellensteuerpflichtige ab einem bestimmten jährlichen Bruttoerwerbseinkommen weiterhin einer obligatorischen nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV) unterliegen, können neu auch Ansässige unterhalb dieses Schwellenwertes eine NOV beantragen. Eine NOV beantragen können neu aber auch sog. quasi-ansässige Quellensteuerpflichtige. Quasi-Ansässige sind Arbeitnehmer ohne Wohnsitz in der Schweiz, die ihr Einkommen im Wesentlichen aus einer Tätigkeit beziehen, die sie in der Schweiz ausüben. Dies trifft insbesondere zu, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist oder ihre Situation mit derjenigen eines in der Schweiz wohnhaften Steuerpflichtigen vergleichbar ist (Art. 128a Abs. 1 Ziff. 1 und 2). Nicht darunter fallen Quellenbesteuerte nach Art. 121-125. Die Voraussetzungen und das Verfahren richten sich im Übrigen nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 128a Abs. 3).

Art. 128b

Neu ist bei stossenden Verhältnissen eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) zugunsten oder zuungunsten des Steuerpflichtigen auch von Amtes wegen möglich (Art. 128b Abs. 1). Die Voraussetzungen dafür richten sich im Einzelnen nach den bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 128 Abs. 2).

Art. 128c

Die Bestimmung wird in Anlehnung an die entsprechende Regelung beim Bund (Art. 100 Abs. 1 DBG) neu (formell) auch in das kantonale Steuergesetz aufgenommen.

Art. 130 Abs. 1

Die Bezugsprovision wird schweizweit vereinheitlicht. Sie beträgt neu 1 bis 2 Prozent des gesamten Quellensteuerbetrages. Wie bisher legt der Regierungsrat den Ansatz fest. Hinzu kommt, dass bei fehlendem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz für Kapitalleistungen aus Vorsorge eine Deckelung eingeführt wird. Neu wird die Bezugsprovision auf höchstens Fr. 50.- pro Kapitalleistung für die Quellensteuer von Bund, Kanton und Gemeinde festgelegt werden.

Art. 132

Bei interkantonalen Verhältnissen gelten neu die Art. 38 und 38a des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) direkt. Die örtliche Zuständigkeit wird wie im DBG geregelt. Für die Zuordnung kann daher (auch) auf Art. 107 DBG verwiesen werden. Die bisherigen Art. 132 und 133 gehen in den neuen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) inhaltlich auf.

Art. 133

Siehe die Erläuterungen zu Art. 132.

Art. 157a

Die Regelungen über die erbschafts- und schenkungssteuerfreien *Vermögensübergänge* bei Unternehmensfortführung (Art. 157a und Art. 157b) sollen aufgehoben werden. Sie kollidieren mit den neuen Regelungen über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dazu), welche den erbschafts- und schenkungssteuerrechtlichen Regelungen vorgehen. Die (unentgeltliche) Zuwendung von Mitarbeiterbeteiligungen unterliegt grundsätzlich der Einkommenssteuer. Die bisherige Regelung blieb in der Steuerpraxis denn auch ohne Bedeutung.

Art. 157b

Siehe die Erläuterungen zu Art. 157a.

Art. 164 Abs. 3

Unter der Voraussetzung, dass die Widmung eines Vermögens bzw. die Zuwendung an eine Stiftung ausschliesslich und unwiderruflich zugunsten einer genau umschriebenen Personengruppe erfolgt, konnte bisher bei der Festlegung des Steuersatzes für die Erbschafts- und Schenkungssteuer auf das (verwandtschaftliche) Verhältnis zwischen Stifter und Destinatär abgestellt werden (§ 72 Abs. 2 der Steuerverordnung). Die (späteren) Ausschüttungen blieben dann steuerfrei (§ 72 Abs. 5 der Steuerverordnung). Die Regelung verstösst gegen die neuere Rechtsprechung zur Besteuerung von Ausschüttungen aus (ausländischen) Stiftungen. Ausschüttungen unterliegen demnach der Einkommenssteuer und nicht der Schenkungssteuer. Die entsprechende Regelungskompetenz des Regierungsrates im Steuergesetz (Art. 164 Abs. 3) ist daher aufzuheben.

Art. 185

Die Regelung über die *notwendige Vertretung* erfolgt aus systematischen Gründen neu in Art. 195a und Art. 209a. Art. 185 kann daher aufgehoben werden. Die Aufhebung drängt sich auf,

weil die Bezeichnung einer Vertretung in der Schweiz in den Bereich der *Verfahrenspflichten* eines Steuerpflichtigen fällt und nicht in den Bereich der *Verfahrensrechte*.

Art. 193 Abs. 2 und 3

Die Neuerungen beinhalten rein begriffliche Anpassungen an das neue *Rechnungslegungsrecht*. Die Art und Weise der Führung und der Aufbewahrung von Geschäftsbüchern und Aufstellungen richtet sich neu nach Art. 957-958f OR (Art. 195). Auch die "vereinfachte Buchführung" hat die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung zu erfüllen (Art. 957 Abs. 3 und Art. 957a Abs. 2 OR). Der Steuererklärung sind eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage und eine Aufstellung über Privatentnahmen und -einlagen beizulegen (Art. 193 Abs. 2 Ziff. 2). Art. 193 Abs. 3 verweist bereits auf die (revidierten) Bestimmungen in der Fassung gemäss Beschluss des Landrates vom 26. Juni 2019.

Art. 195

Siehe die Erläuterungen zu Art. 193 Abs. 2 und 3.

Art. 195a

Siehe die Erläuterungen zu Art. 185.

Art. 202 Abs. 3

Siehe die Erläuterungen zu Art. 235.

Art. 209a

Art. 209a ist identisch mit Art. 195a, bezieht sich aber auf das Verfahren zur Erhebung der *Quellensteuer*. Siehe auch die Erläuterungen zu Art. 185.

Art. 209b

In einem neuen Art. 209b soll die Notwendigkeit einer Zustelladresse für Quasi-Ansässige geregelt werden (beispielsweise beim Arbeitgeber). Wird mit der Einreichung des Antrages auf eine nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) keine Zustelladresse genannt, so setzt die zuständige Veranlagungsinstanz eine angemessene Frist zur Nachmeldung an. Läuft diese Frist unbenutzt ab, hat die Quellensteuer abgeltende Wirkung. Allfällige Tarifkorrekturen zur nachträglichen Geltendmachung zusätzlicher Abzüge bei der Bemessungsgrundlage gemäss heutiger Praxis sind dann nicht mehr möglich.

Art. 210

Die Bestimmung präzisiert und ergänzt die bisherige Regelung. Grundsätzlich wird die Quellensteuer in Abzug gebracht, ohne dass eine (förmliche) Veranlagungsverfügung über deren Höhe ergeht. Der Quellensteuerpflichtige (Art. 210 Abs. 1) wie auch der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 210 Abs. 2) können jedoch – bis am 31. März des folgenden Steuerjahres – eine Verfügung der zuständigen Veranlagungsinstanz über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen; der Quellensteuerpflichtige insbesondere dann, wenn er mit der Bescheinigung des Arbeitgebers nicht einverstanden ist oder eine solche nicht erhalten hat.

Art. 211 Abs. 3

Mit dieser Ergänzung wird ein neuer Auffangtatbestand zur Sicherstellung des Steuerbezugs eingeführt. Grundsätzlich ist die Quellensteuer vom Schuldner der steuerbaren Leistung abzurechnen und abzuliefern. Nicht oder zu wenig abgezogene Quellensteuern sind daher grundsätzlich auch bei diesem einzufordern. In gewissen Fällen ist ein Quellensteuerabzug

aber nicht mehr möglich (etwa im Falle eines Konkurses). In diesen Fällen wird neu auch ein Bezug bei der quellensteuerpflichtigen Person ermöglicht, deren erhaltene Leistung zu Unrecht nicht um die Quellensteuer gekürzt wurde.

Art. 225 Abs. 1

Eine Nachsteuer wird nach der heutigen Formulierung "samt Zins" erhoben. Gemeint ist der *Verzugszins*. Zur Klarstellung soll dies auch im Gesetzestext selbst ausdrücklich erwähnt werden (vgl. auch Art. 227a Abs. 2). Auch auf Bundesebene ist der Verzugszins anwendbar (vgl. Art. 53a Abs. 2 StHG und Art. 153a Abs. 2 DBG).

Art. 226

Siehe die Erläuterungen zu Art. 70 Abs. 1 und 2.

Art. 235

Bis Mitte des Steuerjahres wird den Steuerpflichtigen die provisorische Rechnung zugestellt. Sie ist die provisorische Rechnung für die laufende Steuerperiode mit Einsprache- und Beschwerderecht (Art. 202 Abs. 3). Der Betrag wird – wie bisher – aufgrund der Steuererklärung für die Vorperiode, aufgrund der letzten Veranlagung oder aufgrund des mutmasslich geschuldeten Betrages festgesetzt (Art. 235 Abs. 2).

Art. 235a

Steuerpflichtige können für periodisch geschuldete Steuern vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin Vorauszahlungen (Akontozahlungen) leisten. Sie erhalten dafür frühzeitig Einzahlungsscheine zugestellt.

Art. 236 Titel sowie Abs. 1 und 2

Nach Vornahme der definitiven Veranlagung wird – wie bisher – die Schlussrechnung mit einer Abrechnung über die geschuldeten Beträge der Steuerperiode, die geleisteten Zahlungen und Gutschriften sowie über die Zinsen zugestellt (Art. 236 Abs. 1 und 2). Zu wenig oder zu viel bezahlte Beträge werden nachgefordert bzw. zurückerstattet. Auf den mit der Schlussrechnung geforderten und innert 30 Tagen nicht bezahlten Beträgen wird – ebenfalls wie bisher – ein Verzugszins erhoben (Art. 236 Abs. 2). Die nachträgliche Abänderung einer Veranlagung (Revision, Berichtigung etc.) bewirkt eine Korrektur der ursprünglichen Schlussrechnung. Die Zinsen sind nach Massgabe des mit Wirkung auf den ursprünglichen Fälligkeitstermin korrigierten Steuerbetrages neu zu berechnen. Trotz einer allfälligen Einsprache oder einem Revisionsgesuch bleibt der ursprüngliche Fälligkeitstermin aber bestehen, und auf verspätet geleistete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet.

Art. 236a

Wie bisher sind sämtliche Guthaben und Forderungen der verschiedenen Steuerarten und Steuerperioden miteinander verrechenbar.

Art. 237

Die periodisch geschuldeten Steuern (Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern) sowie die Kopfsteuer sind neu bis zum allgemeinen Fälligkeitstermin am 31. Dezember des Steuerjahres zu bezahlen (Art. 237 Abs. 1). Die unterschiedlichen Fälligkeitstermine für natürliche Personen (1. Juli/1. November) und für juristische Personen (1. September) nach bisherigem Recht (§ 82 Abs. 2 der Steuerverordnung) werden durch einen einheitlichen allgemeinen Fälligkeitstermin (31. Dezember) ersetzt. Die übrigen Steuern, die Bussen und die Mahngebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig (Art. 237 Abs. 2). Dies gilt neu

auch für Bussen, welche bisher erst mit Eintritt der Rechtskraft fällig wurden (§ 82 Abs. 5 der Steuerverordnung). Art. 237 Abs. 3 und 4 entsprechen § 82 Abs. 3 und 4 der Steuerverordnung, welche in das Steuergesetz überführt werden sollen.

Art. 237a

Die periodisch geschuldeten Steuern sind neu mit der allgemeinen Fälligkeit zu entrichten (ohne die bisherige zusätzliche Zahlungsfrist von 30 Tagen) und die übrigen Steuern, Bussen und Mahngebühren – wie bisher – innert 30 Tagen nach Fälligkeit (Art. 237a Abs. 1 und 2). Dementsprechend erfolgt auch die Verzinsung (Art. 238).

Art. 238

Der Regierungsrat bestimmt die Verzinsung (Art. 238 Abs. 1). Akontozahlungen oder Gutschriften aus Umbuchung sollen ab Gutschrift auf dem Konto, frühestens aber ab dem 1. Januar des Steuerjahres, verzinst werden (Vorauszahlungszins). Übersteigt der bezahlte Betrag per Ende Steuerjahr den gemäss Schlussrechnung zu bezahlenden Betrag, so ist die Differenz mit einem positiven Ausgleichszins zugunsten des Steuerpflichtigen zu vergüten. Und übersteigt der Betrag der Schlussrechnung das Guthaben per Ende des Steuerjahres, so ist auf der Differenz ein negativer Ausgleichszins zu leisten. Die Verzinsung ist nicht von einer Rechnungstellung abhängig. Vorauszahlungen für die übrigen Steuern sollen ab Gutschrift auf dem Konto bis zur Zahlungsfrist verzinst werden. Und für nicht fristgemäss bezahlte Steuern wird ein Verzugszins erhoben.

Die Zinssätze werden vom Regierungsrat – wie bisher – in Abhängigkeit von den Verhältnissen auf dem Kapitalmarkt festgelegt und können gegebenenfalls auch auf 0 Prozent herabgesetzt werden (Art. 238 Abs. 2). Der Regierungsrat hat die Kompetenz, den Zinssatz von positivem und negativem Ausgleichszins auch verschieden hoch anzusetzen. Er kann zudem – ebenfalls wie bisher – die Voraussetzungen für einen Zinsverzicht bestimmen (Art. 238 Abs. 2). Die bisherigen Regelungen über die Verzugs-, Vergütungs-, Ausgleichs- und Rückerstattungszinsen werden aufgehoben.

Art. 241

Die Voraussetzungen für einen Steuererlass entsprechen inhaltlich den bisherigen (Art. 241 Abs. 1). Ein Grundprinzip des Erlassrechts besteht darin, dass eine Sanierung unter Einbezug aller Gläubiger anzustreben ist. Der Kanton soll daher – wie bisher – nicht einseitig und damit zugunsten von Drittgläubigern auf seine Forderungen verzichten (Art. 241 Abs. 2). An den Erlass von Bussen wegen einer Übertretung und von Nachsteuern sind im Übrigen besonders hohe Anforderungen zu stellen (Art. 241 Abs. 3). Der Erlass einer Busse soll nur gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Existenz gefährdet erscheint. Und Bussen wegen Steuervergehen sind überhaupt nicht erlassfähig. Nach Zustellung des Zahlungsbefehls, darf – wie bisher – auf ein Erlassgesuch nicht eingetreten werden (Art. 241 Abs. 4), und ein Erlass von Quellensteuern kommt – ebenfalls wie bisher – nur für den Steuerpflichtigen selbst in Frage, und zwar auch dann, wenn die Steuern bereits bezahlt sind (Art. 241 Abs. 5).

Art. 241a

Bei der Beurteilung, ob eine Notlage vorliegt, wird zunächst auf die aktuelle wirtschaftliche Lage abgestellt. Dabei wird (auch) geprüft, ob ein Steuerpflichtiger sich in der Vergangenheit freiwillig seiner Einkommens- und Vermögensquellen entäussert hat. In den letzten Jahren hat sich dazu eine Praxis entwickelt, die unter dem Begriff "Erlasswürdigkeit" zusammengefasst werden kann. Mit der beispielhaften und somit nicht abschliessenden Aufzählung von erlassunwürdigen Verhaltensweisen wird diese Praxis neu in Art. 241a verankert. Ein allfälliger Erlass ist demnach davon abhängig zu machen, dass der Gesuchsteller einerseits seine wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl der Gegenwart wie auch der Vergangenheit offenlegt und

andererseits belegt, dass er mit gewissen Verhaltensweisen nicht gegen die Interessen der Allgemeinheit verstossen hat. Die vorgeschlagene Regelung entspricht Art. 167a DBG.

Art. 242 Abs. 1, 3 und 5-7

Das Verfahren entspricht dem bisherigen. Die Bestimmungen dazu werden lediglich redaktionell der Regelung auf Bundesebene angeglichen. Im Übrigen gelten die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Voraussetzungen für den Steuererlass, zu den Gründen für dessen Ablehnung sowie zum Erlassverfahren (Art. 242 Abs. 7). Ist die Begründung eines Erlassgesuches ungenügend oder fehlen wesentliche Beweismittel für einen Entscheid (Art. 242 Abs. 1), ist dem Gesuchsteller Gelegenheit zu geben, die fehlende Begründung bzw. die fehlenden Beweismittel nachzuliefern. Art. 242 Abs. 3 regelt die Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten in diesem Zusammenhang. Die Erlassinstanz kann insbesondere Auskünfte verlangen, Geschäftsbücher einsehen und sich Belege vorlegen lassen (Art. 242 Abs. 6).

Art. 246a

Die (speziellen) bundesrechtlichen Bestimmungen zur *Steuersicherung* (Art. 171-173 DBG) sollen auch für den Kanton Nidwalden (formell) übernommen werden. Sie wurden in der Steuerpraxis bisher schon angewendet und betreffen die Zustimmung der Steuerbehörden zur Löschung im Handelsregister und zur Eintragung im Grundbuch sowie die Hinterlegung des geschuldeten Steuerbetrages als Sicherheit bei einer Vermittlungstätigkeit an Grundstücken. Die Regelung in Art. 246a entspricht derjenigen von Art. 171 DBG.

Art. 246b

Die Regelung in Art. 246b entspricht derjenigen von Art. 172 DBG und der bisherigen Steuerpraxis im Kanton Nidwalden. Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Art. 246a.

Art. 246c

Die Regelung in Art. 246c entspricht derjenigen von Art. 173 DBG und der bisherigen Steuerpraxis im Kanton Nidwalden. Siehe im Übrigen die Erläuterungen zu Art. 246a.

Art. 254 Abs. 1 und 2

Die *Verjährungsfristen* bei Verletzung von Verfahrenspflichten sowie bei versuchter und vollendeter Steuerhinterziehung werden im Steuerstrafrecht im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) nachgeführt (Art. 254 Abs. 1). Die Verfolgungsverjährung kennt neu (auch) keine Unterbrechung mehr. Zudem kann die Verfolgungsverjährung nicht mehr eintreten, wenn die Steuerstrafbehörde vor Ablauf der Verjährungsfrist eine Verfügung erlassen hat (Art. 254 Abs. 2). Anzumerken ist, dass insbesondere für die Gehilfenschaft und die Anstiftung – wie im AT StGB – dieselben Verjährungsfristen gelten wie für Täter.

Art. 268 Abs. 2-4

Die Regelung über den Bezug von Bussen- und Kostenforderungen soll insofern präzisiert werden, als die Verjährungsregeln von Art. 190 – entsprechend der Regelung (auch) beim Bund (Art. 185 DBG) – in ausformulierter Form übernommen werden sollen. Es erfolgt insoweit keine Nachführung im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB). Die Verjährungsfristen für den Bezug von Bussen und Kosten aus einem Steuerstrafverfahren decken sich damit inhaltlich mit denjenigen für den Bezug von Nachsteuern.

Art. 270 Abs. 1

Die Sanktionen für Steuervergehen werden im Sinne des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches (AT StGB) nachgeführt. Eine bedingte Strafe kann neu auch mit einer Busse verbunden werden (Art. 270 Abs. 1 Satz 2 und Art. 271 Abs. 1 Satz 2). Die Kombination von Strafen soll aber nicht zu einer Straferhöhung führen oder eine zusätzliche Strafe ermöglichen. Sie erlaubt lediglich eine täter- und tatangemessene Sanktion, wobei die kombinierten Strafen in ihrer Summe schuldangemessen sein müssen.

Art. 271 Abs. 1

Siehe die Erläuterungen zu Art. 270 Abs. 1.

Art. 273

Die Strafverfolgung von Steuervergehen verjährt nach Ablauf von 15 Jahren, nachdem der Täter die letzte strafbare Tätigkeit ausgeführt hat (Art. 273 Abs. 1). Die Frist entspricht der bisherigen absoluten Frist. Neu entfallen aber die Unterbrechungsgründe, und die Verfolgungsverjährung tritt nicht mehr ein, wenn vor Ablauf der Verjährungsfrist ein erstinstanzliches Urteil ergangen ist (Art. 273 Abs. 2).

Art. 280b

Da die neuen Fristen für die Verfolgungsverjährung (teilweise) vom bisherigen Recht abweichen, wird aus Gründen der Rechtssicherheit eine Übergangsbestimmung eingefügt. Diese regelt, dass auf Fälle, die nach Inkrafttreten der vorliegenden Änderung beurteilt werden, das neue Recht Anwendung findet, sofern es milder ist. Art. 254 stellt für den Beginn der Verjährung auf das Ende der betreffenden Steuerperiode ab, weshalb der Zeitpunkt, in welchem die Tat verübt wurde, nicht entscheidend ist. Um mit Art. 254 kohärent zu sein, soll sich die Übergangsbestimmung daher an Art. 254 orientieren.

8 Terminplan

Die Teilrevision des Steuergesetzes soll per 1. Januar 2021 in Kraft treten. Die Verabschiedung durch den Regierungsrat und die Vernehmlassung sind daher für Herbst/Winter 2019/2020 und die Lesungen im Landrat für Frühling/Sommer 2020 geplant.

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Alfred Bossard

Landschreiber

Hugo Murer